

# Durchführungsbestimmungen zur Wesensanalyse

Zur Gewährleistung zumindest annähernd einheitlicher Überprüfungskriterien im Freistaat Sachsen kommt der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen im Testverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Diese Rahmenbedingungen sind innerhalb des einheitlich zu verwendenden Formulars **WESENSANALYSE** bereits präzisiert und werden – wie auch die Ergebniswertung im **VERHALTENDIAGRAMM** – nachstehend erläutert.

## Formular Wesensanalyse

Die Durchführung der Wesensanalyse muss insgesamt 12 verschiedene Testbereiche (Umweltverhalten 3 x, Beuteverhalten 1 x, innerartl. Sozialverhalten 1 x, zwischenartliches Sozialverhalten 7 x) enthalten.

Der Schwerpunkt des Testverfahrens liegt somit eindeutig im Bereich des zwischenartlichen Sozialverhaltens Mensch/Hund.

Das zu verwendende Formular enthält für jeden Testbereich neun Beurteilungspunkte, wobei lediglich die Punkte acht und neun die tatsächliche Gefährlichkeit eines Hundes hervorheben.

Der Unterschied zwischen Punkt acht und Punkt neun liegt in der nicht mehr möglichen Kontrollierbarkeit des Hundes bei inadäquatem Aggressionsverhalten (Punkt neun). Punkt acht erfüllt der gesteigert aggressive Hund, dessen Hemmungsprozesse im Konfliktgeschehen abrufbar sind.

Bei einem Mischverhalten des Hundes (Angst/Aggression bzw. Defensivaggression) werden im Formular beide Bereiche angekreuzt. später jedoch wird auf dem Diagramm-Formular lediglich die Bewertung der Aggression eingetragen, da zur Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich Aggressionsverhalten relevant ist.

- 1. Test Geräusche:** Das Verhalten eines Hundes bei verschiedenen Geräuschen kann im Einzelfall zu inadäquatem Aggressionsverhalten führen. Dieses wiederum muss als Konfliktbehandlung bewertet werden. Die Problematik liegt dabei in einem erhöhten Risiko aggressiver Übersprünghandlungen im Sozialbereich. Eine konkrete Festlegung der zu verwendenden Geräuschkulisse wird als nicht sinnvoll erachtet, jedoch sollten mindestens fünf der im Formular vorgegebenen Geräusche Anwendung finden.  
Beim Knalllaut ist darauf zu achten, dass das Geräusch mindestens der Lautstärke einer Schreckschusspistole (Kal. 6 mm) entspricht.  
Im Testverlauf ist auf eine Ausgewogenheit der Geräuschvielfalt zu achten.
- 2. Test bewegte Objekte:** Als sogenanntes Pflichtobjekt werden bei diesem Test ein heranziehender bzw. vorbeifahrender Pkw sowie ein Fahrrad vorausgesetzt. Alle weiteren bewegten Objekte werden freigestellt. Zum Vorschlag kommen Kinderwagen, Rasenmäher, Schubkarre, ferngesteuerte Kleinfahrzeuge, Regenschirme, Skateboard usw.  
Neben Pkw und Fahrrad sind mindestens drei weitere bewegte und unterschiedliche Objekte in den Test mit einzubeziehen.
- 3. Test unbewegte Objekte:** Erfahrungsgemäß eignen sich zur Konfliktbeurteilung künstliche Figuren (Höhe 50 cm bis 150 cm) in Form tierischer oder menschlicher Gestalten (Gartenzwerge, Hunde usw.) am besten. Sogenannte Alltagsgegenstände (Taschen, Beutel, Mülltonnen u.ä.) stellen nur sehr vereinzelt Stressfaktoren dar. Deshalb wird neben beliebig zu verwendenden Alltagsgegenständen die Verwendung von mindestens zwei unterschiedlichen, künstlichen Figuren im Test vorgeschrieben.
- 4. Test Beutehandlungen:** Gesteigertes Aggressionsverhalten bei spielerischen Beutehandlungen (Ball, Stock und sonstiger Beuteersatz) tritt relativ selten auf, ist jedoch vereinzelt in extremer Form vorkommend.  
Entsprechend veranlagte Hunde lassen sich in einer spielerischen Auseinandersetzung in einen sogenannten „Beuterausch“ versetzen und zeichnen sich dann durch fehlende Hemmungsprozesse aus. Im Einzelfall führt dies zu aggressiven Attacken gegen vermeintliche Beutekontra-

henten oder der Hund fällt beim Versuch der Beutetrennung durch ein plötzlich fehlendes Schmerz- bzw. Einwirkungsempfinden auf (Triebstarre).

Der Beurteiler muss in der Lage sein, Beutespiele zu initiieren, die bei entsprechend veranlagten Hunden das beschriebene Verhalten auslösen können. Eine Festlegung auf Form und Art des verwendeten Beuteersatzes (Gegenstand) ist nicht sinnvoll. Stattdessen sollten mehrere Beutestücke unterschiedlicher Art ausprobiert werden um vorhandene Vorlieben des Hundes zu erkennen.

Extreme Beutehandlungen mit gesteigertem Aggressionsverhalten können auch unter Beachtung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen am angeleiteten Hund durch das nahe Vorbeigehen an anderen Haus- oder Nutztieren überprüft werden. Hunde, die dabei extrem aggressiv und nicht kontrollierbar Offensivhandlungen an dem anderen Tier vornehmen, gelten als mindestens unangemessen aggressiv.

5. **Test Hundebegegnungen:** Diese Testreihe ist zur Bestimmung von innerartlichem Sozialverhalten ausgesprochen wichtig und deshalb an folgende Kriterien gebunden: Die für die Analyse verwendeten Begegnungshunde **müssen** dem Geschlecht des zu prüfenden Hundes entsprechen und geschlechtsreif sein. Weiterhin **müssen** mindestens zwei in Rasse, Farbe und Größe unterschiedliche Hunde verwendet werden.

Darüber hinaus können selbstverständlich auch weitere Hunde beliebigen Geschlechts verwendet werden.

Im Test sollten mindestens drei der nachstehenden Begegnungsvarianten Anwendung finden:

1. Der zu prüfende Hund und der Begegnungshund gehen zeitgleich aufeinander zu und kurz vor dem Zusammentreffen aneinander vorbei.
2. Der zu prüfende Hund geht an dem sitzenden, stehenden oder liegenden Begegnungshund vorbei.
3. Der Begegnungshund geht an dem sitzenden, stehenden oder liegenden Prüfungshund vorbei.
4. Der zu prüfende Hund wird an dem angebundenen und innerhalb des Leinenspielraums frei beweglichen Hund vorbeigeführt.
5. Der zu prüfende Hund wird angebunden, allein gelassen und der Begegnungshund wird an ihm vorbeigeführt.

6. **Test Kontaktaufnahme durch Fremdperson:** In diesen Testbereich dürfen keine bewusst durchgeführten Bedrohungen einfließen. Der Beurteiler bewegt sich in normalem Schritt und unbefangen zum angeleiteten Hund und bewertet dessen Verhalten.

Hierbei setze ich voraus, dass der Beurteiler erst in unmittelbarer Berührungsnähe zum Hund stehen bleibt. Bei extremem Meideverhalten in Verbindung mit defensiver Aggression, bei offensiver Aggression und auch bei offensichtlicher Unbefangenheit wird ohne festgelegte Maßnahmenvorgabe vom Beurteiler erwartet, dass er seine kommunikativen Verhaltensweisen dem Verhalten des Hundes anpasst und dabei bewusst die Zielvorgabe (Erkennen einer inadäquaten Aggression) berücksichtigt.

Dabei ist ein fließender Übergang in den siebten Testbereich (Angst des Beurteilers) jederzeit möglich.

7. **Test Angst-, Fluchtverhalten:** Sinnvollerweise kann dieser Bereich unmittelbar an den vorhergehenden Testabschnitt angelegt werden.

Der Beurteiler suggeriert dem zu prüfenden Hund durch körperliche Signale Angst und Meideverhalten. Erfahrungsgemäß neigen dabei Hunde mit Mängeln im zwischenartlichen Sozialbereich vereinzelt zu offensiven Aggressionshandlungen (Angstbeißen).

Offensive Aggressionshandlungen, die ein deutliches Nachsetzen bzw. Hetzen des Beurteilers beinhalten sind immer mit dem Punkt acht oder neun zu bewerten.

8. **Test schnelle Person:** Motorisch beschleunigte Bewegungsabläufe bei Menschen (Bsp. Jogger) enthalten relativ häufig konfliktauslösende Faktoren, die unterschiedliche Verhaltensweisen (Meideverhalten bis offensive Aggression) auslösen können.

Der Beurteiler sollte darauf achten, außer einem läuferischen Bewegungsmuster noch andersartige Bewegungsstrukturen, wie beispielsweise gymnastische Übungen (Kniebeugen, Liegestützen usw.) einfließen zu lassen.

9. **Test langsame Person:** Motorisch verlangsamte Bewegungsabläufe bei Personen enthalten ebenfalls konfliktfördernde Elemente und können deshalb inadäquates Aggressionsverhalten nach sich ziehen.  
Der Beurteiler sollte darauf achten, dass neben der verlangsamten Motorik auch eine körperliche Entstellung erfolgen muss (weiter Mantel, Hut, Krückstock), ansonsten kann eine personenbezogene Assoziation des Hundes zum Beurteiler (mittlerweile bekannte Person) das Testergebnis verfälschen.  
Als besonders sinnvoll wird erachtet, im Rahmen gegebener Möglichkeiten einen personellen Wechsel zu vollziehen.
10. **Test ruhende Person:** Eine bewegungslos sitzende, knieende, kauende oder liegende (nicht stehende) Person wirkt im Einzelfall konfliktfördernd und kann somit Auslöser zu Aggressionshandlungen werden.
11. **Test drohende Person:** Extreme, psychisch hoch belastende Drohgebärden des Beurteilers sind bei fast allen Hunden konfliktauslösend und rufen somit Angst-, Aggressions- oder ein entsprechendes Mischverhalten hervor. Hier muss der Beurteiler deutlich zwischen einer Defensivaggression – diese gehört zum Normalverhalten – und einer Offensivaggression unterscheiden. Wendet sich der Beurteiler im Rahmen dieses Testes vom Hund ab, darf dieser nicht aggressiv nachsetzen. Damit zeigt er ein inadäquates Aggressionsverhalten, denn das Nachsetzen hat für den Hund keine existenzielle Bedeutung mehr und ist somit nicht mehr dem Normalverhalten, sondern einem mindestens unangemessenen Aggressionsverhalten zuzuordnen. Ein unmittelbares, kurzzeitiges Nachsetzen kann im Einzelfall eine Entspannungshandlung des Hundes sein und ist nur dann als unangemessene Aggression anzusehen, wenn das Nachsetzen in offensichtliche Beißattacken mündet.  
Zur Bedrohung des Hundes können auch Gegenstände (Stock, Schirm o.ä.) verwendet werden.
12. **Test bedrängende Person:** Wenn die Bedrohung durch den Beurteiler keine extremen Verhaltensweisen im Hund hervorruft, kann die körperliche Bedrängung als Übergang von der Bedrohung aus durchgeführt werden. Eine Bedrängung darf nicht über ein leichtes körperliches An-Den-Hund-Pressen hinausgehen, also keinesfalls Schläge, Tritte oder Stöße beinhalten.

### **Problembereich Kinder/Kleinkinder:**

In Fachkreisen ist bekannt, dass es vereinzelt Hunde gibt, die in einer Wesensanalyse insgesamt unauffällig sein können, jedoch bei der Wahrnehmung von Kindern und insbesondere Kleinkindern plötzlich Verhaltensauffälligkeiten vorweisen.

#### Dabei sind zwei wesentliche Ursachen kausal zu sehen:

1. Vor allem motorisch noch nicht gefestigte Kleinkinder können bei besonders veranlagten Hunden Beutemechanismen freisetzen, die meist spielerisch orientiert sind, in seltenen Fällen jedoch auch zu Beschädigungshandlungen (Verletzungen) und im Extremfall auch zu Tötungshandlungen führen können. Die besondere Gefahr dabei ist, dass durch die trieblich orientierten Beutemechanismen vererbte und vor allem erlernte soziale Aspekte beziehungsweise Spielregeln, wie beispielsweise die Beißhemmung, plötzlich nicht mehr abrufbar sind. Beuteverhalten überlagert somit Sozialverhalten!
2. Zum anderen können Kinder auf Grund negativer oder mangelnder sozialer Prägung des Hundes – ebenfalls sehr vereinzelt – defensives oder offensives Aggressionsverhalten erzeugen. Dieses soziale Konfliktverhalten ist zwar in seinen kausalen Zusammenhängen nicht mit dem Beuteverhalten der unter 1. aufgeführten Hunde zu vergleichen, allerdings kann dabei offensives Aggressionsverhalten bei vermeintlichem Erfolg in eine anschließende Beutehandlung kanalisiert werden, wodurch erneut im Einzelfall eine erhebliche Gefährdung eines betroffenen Kindes vorliegen kann.

Eine besondere Problematik liegt dabei im Testverfahren einer Wesensanalyse. Gesellschaftlich inakzeptabel und ethisch äußerst bedenklich ist die Einbeziehung von Kindern oder Kleinkindern als Probanden in einer Wesensanalyse. Die strikte Ablehnung einer Wesensanalyse unter Einbeziehung von

Kindern liegt einvernehmlich mit den Verantwortlichen des sächsischen Innen- und Sozialministeriums vor.

Somit galt es, in die standardisierte Wesensanalyse des Freistaates Sachsen ein Testverfahren zu integrieren, bei dem zumindest tendenziell beute- oder sozialbezogenes Aggressionsverhalten gegenüber Kleinkindern erkannt werden kann.

Erste Testergebnisse des nachfolgend beschriebenen Verfahrens haben im Zeitraum von einer Woche bereits in zwei Fällen eindeutig eine latente Gefahr durch inadäquate Beutehandlungen gegenüber Kleinkindern erkennen lassen.

#### Beschreibung des Testverfahrens:

In einen Kinderbuggy wird eine im Kaufhaus erhältliche, große, akkubetriebene Kinderpuppe gelegt. Die Akkus verhelfen der visuell lebensecht erscheinenden Puppe zu einer langsamen Bewegung beider Arme, womit künstlich eine Motorik erzeugt wird. Weiterhin kann die Puppe im Akkubetrieb wahlweise weinende oder lachende Lautäußerungen von sich geben.

Eine unmittelbar vor Testbeginn durchgeführte Kontaminierung mit frischen, menschlichen Gerüchen (Bsp.: getragenes Hemd wird über die Puppenbeine gelegt) bringt zumindest eine Annäherung an ein lebendes Kleinkind.

Neben der Kleinkindpuppe wird in das Testverfahren eine ca. 1 m große Kinderpuppe in einen Parcours gestellt, den der Hund ebenfalls durchläuft. Auch diese stehende Puppe wird zuvor mit menschlichen Gerüchen kontaminiert.

### Formular Verhaltensdiagramm

Nach Fertigstellung des Formblattes **Wesensanalyse** werden die entsprechenden Daten auf das Formular **Verhaltensdiagramm** übertragen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Gefährlichkeit eines Hundes gilt als widerlegt, wenn in keinem der zwölf Testabschnitte die Bewertungen acht oder neun erreicht wurden.
- Wird eine inadäquate Aggression ausschließlich im Bereich der **Gefahrenklasse 1** (Umweltverhalten) festgestellt, wird die an die Kreispolizeibehörde gerichtete Empfehlung einer künftigen Leinenpflicht als Auflage an den Hundehalter für ausreichend erachtet. Dabei sollte sich die Empfehlung zur Leinenpflicht nach Möglichkeit auf die relevanten Bereiche beziehen. Beispiel: Hund jagt aggressiv Fahrräder = Leinenpflicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen und nicht generell.
- Bei unangemessenem Aggressionsverhalten in der **Gefahrenklasse 2** (Beute/Tiere) sollte die Auflagen-Empfehlung (Leinen- und/oder Beißkorbpflicht) der Einzelfallprüfung durch den Beurteiler unterliegen. Zeigen sich jedoch offensiv orientierte und somit inadäquate Aggressionen gegenüber einer der beiden Kinderpuppen, muss die Auflagen-Empfehlung Leinen- und Beißkorbpflicht enthalten.
- In den fünf Testbereichen der **Gefahrenklasse 3** muss jedes auftauchende unangemessene Aggressionsverhalten in der Empfehlung an die Kreispolizeibehörde Leinen- **und** Beißkorbpflicht enthalten.
- Als übersteigert oder pansich aggressiv gilt ein Hund in der **Gefahrenklasse 4** nur dann, wenn sein Aggressionsverhalten über das existenzielle Bedürfnis einer Verteidigung hinaus auf Angriffe gegen den **zurückweichenden** oder **ausweichenden** Beurteiler abzielt. Die Auflagen-Empfehlung an die Kreispolizeibehörde (Leinen- und/oder Beißkorbpflicht) orientiert sich erneut an der Einzelfallprüfung durch den Beurteiler.
- Die Empfehlung zur Euthanasie bzw. Tötung des Hundes ist nur in begründeten Ausnahmefällen und – bei entsprechendem Antrag des Halters – nach einer weiteren Wesensanalyse durch einen zweiten Gutachter zulässig. Als begründeter Ausnahmefall kann grundsätzlich nur der Hund angesehen werden, der im Rahmen der Wesensanalyse in den Gefahrenklassen 3 und 4 in mindestens drei verschiedenen Testbereichen übersteigert oder pansich aggressiv auffällig geworden ist.
- Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen sollte der Gutachter bei der Empfehlung von Auflagen stets an eine vertretbare Lockerung denken. Beispiel: ... *die Leinenpflicht wird auf hierzu ausgezeichneten Hundespielwiesen für nicht erforderlich gehalten.*
- Sollte der Beurteiler im Rahmen der Wesensanalyse zur Überzeugung gelangen, dass sich das auffällige Verhalten eines Hundes durch therapeutische Maßnahmen in einem übersehbaren Zeitraum modifizieren lässt, kann dies im Gutachten berücksichtigt bzw. empfohlen werden. Sollte im

weiteren Verlauf der Hund tatsächlich in dem bestimmten Problembereich erfolgreich therapiert worden sein, kann dies nach einer Prüfung durch den Gutachter zu einer anschließenden Minderung oder gar Aufhebung der Auflagen führen.

Jeder zugelassene Gutachter kann während den ersten 6 Monaten seiner Tätigkeit das Ergebnis seiner Wesensanalyse (2 Formblätter und schriftl. Gutachten) in Mehrfertigung und **vor** Abgabe an den Antragsteller an die koordinierende Gutachterstelle senden.

Diese Verfahrensweise dient ausschließlich dem Ziel einer landesweiten Vereinheitlichung der Durchführung von Wesensanalysen, nicht zuletzt unter Berücksichtigung juristischer Aspekte (Prüfbarkeit, Präzision des schriftlichen Gutachtens).

Baumann